

## Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1      **Inhalt der Änderung**

#### 1. § 4 Hauptausschuss

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. Der folgende § 13 Ortsteile und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin wird neu eingefügt:

#### **§ 13 Ortsteile und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin**

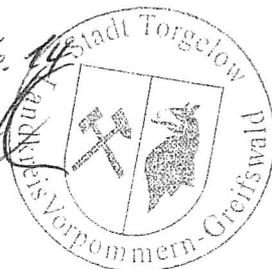
- (1) Das Gebiet der Stadt Torgelow umfasst auch die Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg. Die Einteilung des Stadtgebietes ist aus der beigegeführten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Für den Ortsteil Holländerei und für die Ortsteile Heinrichsruh und Müggenburg zusammen werden je ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin von der Einwohnerversammlung des Ortsteiles gewählt. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Er/Sie ist zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat sich insbesondere mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner des Ortsteils zu befassen und die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen und Parteien im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (5) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 250,-- €.

### Artikel 2      **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 29.6.14

Gottschalk  
Bürgermeister



#### Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten o-

der auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.